

Fragen & Antworten

Sterbekasse Visselhövede - Was steht dahinter?

Wir über uns:

Die Sterbekasse Visselhövede wurde bereits am 11. Februar 1923 von engagierten Bürgern aus Visselhövede gegründet. Der Verein trug damals den Namen „Sterbeunterstützungsverein Visselhövede“. In der schwierigen Zeit der Inflation in den 20er Jahren war es das Ziel verstorbenen Familienmitgliedern eine würdevolle Bestattung zu gewähren.

Mitglieder helfen Mitgliedern, dies ist auch heute noch unser Leitspruch!

Viele hundert Familien aus Visselhövede und mittlerweile durch Umzug bedingt über das gesamte Bundesgebiet verstreut schätzen seit Generationen die Vorteile unserer Versicherungsgemeinschaft.

Die Sterbekasse Visselhövede unterliegt, im Sinn des VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ der staatlichen Aufsicht. Die für uns, aufgrund unserer Größe, zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Rotenburg (Wümme).

Alle Funktionen innerhalb unseres Versicherungsvereins werden ehrenamtlich, aus den Reihen der Mitglieder heraus, wahrgenommen. Dadurch wird eine optimale Kostenreduktion erzielt.

Wir haben uns eine höchst mögliche Transparenz auferlegt, der wir durch die Offenlegung aller Daten in den regelmäßig stattfindenden Versammlungen gerecht werden. Selbstverständlich werden die Anforderungen des Datenschutzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unsererseits erfüllt um die personenbezogenen Daten unserer Mitglieder zu schützen.

Ist eine Sterbegeldversicherung noch zeitgemäß?

Die Kosten für eine durchschnittliche Beerdigung betragen, je nach Art und Ausführung ca. 2.000,00 € bis 5.000,00 € oder mehr, je nach Bestatter und Bestattungsform. Da der Gesetzgeber bereits seit dem 01.01.2004 das gesetzliche Sterbegeld der Krankenkassen ersatzlos gestrichen hat, sind die anfallenden Kosten von den Angehörigen zu bezahlen. Um neben dem persönlichen Verlust nicht auch noch in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten, empfehlen wir aus Verantwortung Ihren nächsten Angehörigen gegenüber als Vorsorge eine Sterbegeldversicherung abzuschließen.

Was ist der Unterschied zwischen einer Sterbegeld- und Lebensversicherung?

Die *Sterbegeldversicherung* kommt nur im Todesfall zur Auszahlung und dient somit ausschließlich der Absicherung der nächsten Angehörigen, d.h. der Bestattungspflichtigen.

Die *Lebensversicherung* kommt im Todesfall oder nach Ablauf einer vereinbarten Laufzeit zur Auszahlung. Sie dient somit der Risikoabsicherung auf Zeit und einer Kapitalbildung für die Realisierung bestimmter Wünsche.

Wie hoch kann ich mich bei der Sterbekasse Visselhövede versichern?

Die Versicherungssumme ist zwischen € 500,00 und € 2.500,00 in 500,00 Euro-Schritten wählbar. Die Höhe der von Ihnen festgelegten Versicherungssumme bestimmen Sie selbst und somit auch die zu erwartenden Kosten. Eine Erhöhung der Mindestsumme kann ebenfalls in 500,00 €-Schritten zu jeder Zeit erfolgen, sofern das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Im Versicherungsfall kommt neben der Versicherungssumme evtl. auch eine Gewinnbeteiligung zur Auszahlung, diese wird alle 5 Jahre auf Basis eines unabhängigen versicherungsmathematischen Gutachtens empfohlen und von der Aufsichtsbehörde (Landkreis Rotenburg-Wümme) genehmigt.

Wir werden oft gefragt warum wir nicht höhere Versicherungssummen als € 2.500,00 anbieten. Dazu vertreten wir die Meinung, dass diese von uns angebotene Summe für eine Todesfallversicherung als angemessen bzw. ausreichend anzusehen ist. Über diesen Betrag hinausgehende als erforderlich angesehene Mittel sollten über Ansparen oder Festgeldanlagen bereitgestellt werden, weil es über diese Form u.U. eine bessere Rendite und auch die Möglichkeit eines Zugriffs in einem Notfall gibt. Wir denken nicht profitorientiert, wie viele große Versicherungen, die Versicherungssummen bis zu € 10.000,00 oder mehr anbieten.

Was geschieht mit erwirtschafteten Überschüssen?

Erwirtschaftete Überschüsse werden zu einem geringen Anteil für zukünftige Geschäftsschwankungen in die Verlustrücklage eingestellt. Der weitaus größte Anteil wird, im Versicherungsfall, über eine Gewinnbeteiligung zusammen mit der Versicherungssumme ausgezahlt, sofern die entsprechende Genehmigung vorliegt.

Wie hoch ist die Gewinnbeteiligung?

Die Gewinnbeteiligung ist *variabel* und wird alle 5 Jahre durch einen neutralen Gutachter über ein versicherungsmathematisches Gutachten überprüft und festgelegt. Derzeit wird, aufgrund der seit Jahren angespannten Lage auf den Finanzmärkten, keine Gewinnbeteiligung ausgeschüttet.

Sind meine eingezahlten Beiträge sicher angelegt?

Die Sterbekasse Visselhövede steht unter öffentlich rechtlicher Aufsicht.

Die für unseren „kleinen Versicherungsverein“ zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die finanzielle Basis und langfristige Zahlungsfähigkeit der Sterbekasse Visselhövede wird aus Beiträgen und aus den Erträgen aus Kapitalanlagen sichergestellt. Die Anlageformen und Anlagearten werden durch das VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) vorgegeben und unterliegen der Berichtspflicht.

Wir sind verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Jahres und nach der Jahreshauptversammlung des Vereins, unsere Geschäftsberichte *) dem Landkreis zur Prüfung / Genehmigung vorzulegen. Alle 5 Jahre verlangt die Aufsichtsbehörde von uns die Vorlage eines versicherungsmathematisches Gutachtens, in dem ein externer Gutachter (Versicherungsmathematiker) die finanzielle Situation der Sterbekasse prüft und beurteilt.

*) Geschäftsberichte: Einnahme und Ausgabe Rechnung, Mitglieder-, und Vertragsbestandsentwicklung, Kapitalentwicklung, Übersicht der Kapitalanlagen, inkl. Saldenbestätigungen der Kreditinstitute

Gibt es im Todesfall noch Geld aus anderen Quellen als aus der privaten Vorsorge durch eine Sterbegeldversicherung?

Seit dem 01.01.2004 haben die gesetzlichen Krankenkassen ihre Leistungen im Todesfall vollständig eingestellt.

Es gibt eine Reihe staatlicher und privater Quellen, die im Todesfall eines Angehörigen Geld für eine Bestattung zahlen. Dies ist für jeden Einzelfall gesondert zu betrachten. Hier einige unverbindliche Tipps:

- **Sterbevierteljahr.** Die **Deutsche Rentenversicherung** zahlt auf Antrag wenige Tage nach dem Todesfall drei volle Monatsrenten an den Hinterbliebenen Ehepartner aus. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene eine gesetzliche Rente bezogen hat.
- **Versorgungsamt.** Hinterbliebene von Kriegsbeschädigten erhalten ein Sterbegeld nach dem Bundesversorgungsgesetz in Höhe des Dreifachen der Bezüge. Sie müssen mit dem Verstorbenen zusammengelebt haben.
- **Gesetzliche Unfallversicherung.** Besteht nach einem Unfall ein Anspruch auf die Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung, bezahlt diese Kasse Sterbegeld (2009: 4 320 Euro; neue Länder 3 660 Euro).
- **Betriebliche Sterbekasse.** Prüfen, ob der ehemalige Arbeitgeber des verstorbenen evtl. eine Sterbekasse unterhält aus der Ansprüche bestehen könnten.
- **Private Versicherungen.** Sterbegeld zahlt die private Unfallversicherung, wenn der Versicherte bei einem Unfall stirbt. Risikolebens- und Kapitallebensversicherungen zahlen nach dem Tod des Versicherten die Versicherungssumme aus.
- **Steuern sparen.** Hinterbliebene können die Kosten für eine Bestattung bei der Steuer angeben. Das geht aber nur, wenn der Nachlass nicht reicht, um diese Kosten zu decken.

Wer ist eigentlich zur Zahlung von Bestattungskosten verpflichtet?

Die Bestattung verstorbener Personen ist gesetzlich geregelt. Die gesetzliche Regelung erfolgt auf Bundesländerebene durch das Bestattungsgesetz.

Beispiel für Niedersachsen: BestattG vom 29.06.2018 , dort steht im

§ 8 Bestattung / Absatz (3) und (4):

(3) Für die Bestattung der verstorbenen Person haben in folgender Rangfolge zu sorgen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Enkelkinder,
4. die Eltern,
5. die Großeltern und
6. die Geschwister.

(4) 1 Sorgt niemand für die Bestattung, so hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen. 2 Die nach Absatz 3 vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. 3 Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. 4 Lassen sich die Bestattungskosten von den vorrangig Verpflichteten nicht erlangen, so treten die nächststrangig Verpflichteten an deren Stelle.

Quelle: <https://www.ms.niedersachsen.de/themen/gesundheit/bestattungsgesetz/14144.html>

Haben Sie weitere Fragen?

Kontaktieren Sie uns!